

# Fachkunde bei der Gefährdungsbeurteilung



Fachtagung

**BioStoffTag 2014**

**Der ABAS im Dialog**

Die neue Biostoffverordnung  
in der Praxis

am 6. Mai 2014 in Berlin

Dr. Andreas Albrecht

Aufsichtsperson  
Berufsgenossenschaft für  
Gesundheitsdienst und  
Wohlfahrtspflege

# Inhaltliche Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung

## § 4 (3) BioStoffV

- (3) Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber insbesondere Folgendes zu ermitteln:
1. Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege der Biostoffe, deren mögliche sensibilisierende und toxische Wirkungen und Aufnahmepfade, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind; dabei hat er sich auch darüber zu informieren, ob durch die Biostoffe sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen hervorgerufen werden können,
  2. Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe, Arbeitsverfahren und verwendeten Arbeitsmittel einschließlich der Betriebsanlagen,
  3. Art, Dauer und Häufigkeit der Exposition der Beschäftigten, soweit diese Informationen für den Arbeitgeber zugänglich sind,
  4. Möglichkeit des Einsatzes von Biostoffen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsmitteln, die zu keiner oder einer geringeren Gefährdung der Beschäftigten führen würden (Substitutionsprüfung),
  5. tätigkeitsbezogene Erkenntnisse
    - a) über Belastungs- und Expositionssituationen, einschließlich psychischer Belastungen,
    - b) über bekannte Erkrankungen und die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen,
    - c) aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

**Ein wesentliches Ziel: Systematisiertes Vorgehen**

# Inhaltliche Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung

## BioStoffV

### § 4 (4) Gefährdungsbeurteilung

(4) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der nach Absatz 3 ermittelten Informationen die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen unabhängig voneinander zu beurteilen. Diese Einzelbeurteilungen sind zu einer **Gesamtbeurteilung** zusammenzuführen, auf deren Grundlage die **Schutzmaßnahmen festzulegen und zu ergreifen** sind. Dies gilt auch, wenn bei einer Tätigkeit mehrere Biostoffe gleichzeitig auftreten oder verwendet werden.

### § 8 (4) Grundpflichten

3. die **Exposition** der Beschäftigten durch geeignete **bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren**, wenn eine Gefährdung der Beschäftigten nicht durch eine Maßnahme nach Nummer 1 oder Nummer 2 verhindert werden kann oder die Biostoffe bestimmungsgemäß freigesetzt werden,

### § 8 (5) Grundpflichten

(5) Der Arbeitgeber hat die **Schutzmaßnahmen** auf der Grundlage der **Gefährdungsbeurteilung** nach dem **Stand der Technik** sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen.

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung	TRBA 200
---	---	----------

## 2.1 Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 4 BioStoffV ist die Gefährdungsbeurteilung vom **Arbeitgeber oder** einer anderen **verantwortlichen Person** (§ 13 ArbSchG) durchzuführen. Sie muss **für alle Tätigkeiten mit Biostoffen fachkundig** erfolgen (§ 4 BioStoffV). Verfügt die verantwortliche Person nicht selbst über die erforderliche Fachkunde, so hat sie sich fachkundig beraten zu lassen. Dies gilt auch für die Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Technische Regeln  
für Biologische  
Arbeitsstoffe

Anforderungen an die Fachkunde  
nach Biostoffverordnung

TRBA 200

## Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

**ohne** Schutzstufenzuordnung

z.B.

Abwasser- / Abfallwirtschaft  
Land- / Forstwirtschaft  
Reinigungs- / Sanierungsarbeiten  
Biogasanlagen  
Veterinärmedizin

**mit** Schutzstufenzuordnung

Schutzstufen 1 - 4

Laboratorien  
Versuchstierhaltung  
Biotechnologie  
Gesundheitsdienst

## 3 Fachkundeforderungen: Allgemeine Grundsätze

Abhängig von der Art der Aufgabe und Höhe der Gefährdung (§ 2 (11))

### Komponenten der Fachkunde:

- Geeignete **Berufsausbildung**
- Einschlägige **Berufserfahrung**
- **Kompetenz im Arbeitsschutz**

Gefährdungen in Abhängigkeit von den durchgeführten **Tätigkeiten** und vorhandenen **Biostoffen** zu **beurteilen** und **alle erforderlichen Maßnahmen sachgerecht und regelkonform** anzuwenden.

Aufgaben- / Gefährdungsspezifisch ggf. Teilnahme an spezifischer Fortbildungsmaßnahme

**Öffnung:** In begründeten Fällen Abweichen von Anforderungen an Berufsausbildung oder –erfahrung möglich, wenn erforderliche praktische Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art erlangt wurden



## 4 Fachkundeforderungen für Durchführung der GfB

### Durchführung der GfB umfasst

- Sachgerechte **Informationsbeschaffung**
- **Beurteilung der Gefährdungen** durch verwendeten / vorkommenden Biostoffe
- Festlegung und Umsetzung der **Schutzmaßnahmen**

Erforderliche Fachkunde nicht zwingend nur von einer Person

→ **alle Fachkomponenten** müssen jedoch **berücksichtigt** werden

### Dokumentation GfB:

- Wer war beteiligt
- Wie wurde Fachkunde der erforderlichen Komponenten abgedeckt

## 4.1 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung

Tätigkeitsbereiche:

Abwasser-, Abfallwirtschaft / Land-, Forstwirtschaft / Reinigungs-, Sanierungsarbeiten / Biogasanlagen / Veterinärmedizin / Besonderheit ambulante Pflege

### Anforderungen

Geeignete Berufsausbildung und Berufserfahrung

Nachweise:

**oder**

- abgeschlossenes Studium ( $\geq$  Bachelor) mit Tätigkeitsbezug
- Abschluss staatliche anerkannte branchentyp. Ausbildung
- mindest. zweijährige geeignete Berufserfahrung



## 4.1 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung

### Voraussetzungen für Kompetenz im Arbeitsschutz

#### Kenntnisse

- Relevante Biostoffe und ihrer Eigenschaften
- Arbeitsplätze und Tätigkeiten
- Einschlägige Rechtsgrundlagen  
insbes.: ArbSchG, BioStoffV, ArbMedVV, einschl. TRBA,  
branchenspez. Vorschriften

#### **sowie** die Fähigkeiten

- Bewertung von Tätigkeitsabläufen und Expositionsbedingungen
- Ermittlung und Festlegung tätigkeitsbezogener Schutzmaßnahmen (TOP) und ggf. med. Maßnahmen

### Kompetenzträger Arbeitsschutz

- FaSi / BA sofern branchenspez. Kenntnisse zur Biostoffgefährdung
- Arbeitgeber, sofern alternatives Betreuungsmodell DGUV V2
- Sonstige Personen mit erforderlichen Arbeitsschutzkenntnissen

## 4.2 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten in Laboratorien, Biotechnologie und Versuchstierhaltung Schutzstufe 1

### Tätigkeiten der Schutzstufe 1

Infektionsgefährdung unwahrscheinlich – sensibilisierende / toxische Wirkung

Fachkundeanforderungen

Geeignete Berufsausbildung und Berufserfahrung

Nachweise:

- Abschluss Studium der Lebens-/Naturwissenschaften ( $\geq$  Bachelor),  
Medizin oder Ingenieurs mit biowissenschaftlichen Komponenten
- oder** - Abschluss staatl. anerkannter Ausbildung als BTA, MTA oder  
vergleichbar
- Abschluss staatl. anerkannter Ausbildung als Tierpfleger der  
Fachrichtung Forschung und Klinik

**und**

- mindest. zweijährige Tätigkeit

## 4.2 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten in Laboratorien, Biotechnologie und Versuchstierhaltung Schutzstufe 1

### Voraussetzungen für Kompetenz im Arbeitsschutz

#### Kenntnisse

- Relevante Biostoffe und ihrer Eigenschaften
- Arbeitsplätze und Tätigkeiten
- Einschlägige Rechtsgrundlagen  
insbes.: ArbSchG, BioStoffV, ArbMedVV, einschl. TRBA, ggf. GenTG

#### **sowie** die Fähigkeiten

- Bewertung von Tätigkeitsabläufen und Expositionsbedingungen
- Ermittlung und Festlegung branchenspez. Schutzmaßnahmen (TOP) und ggf. med. Maßnahmen
- Festlegung erforderlicher arbeitsschutzrelevanter Hygienemaßnahmen
- Ermittlung und Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Inaktivierung, Sterilisation, Desinfektion und Abfallentsorgung

### Kompetenzträger Arbeitsschutz

- FaSi / BA sofern branchenspez. Kenntnisse zu Gefährdungen durch Biostoffe
- Arbeitgeber, sofern alternatives Betreuungsmodell DGUV V2
- Sonstige Personen mit erforderlichen Arbeitsschutzkenntnissen

## 4.2 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten in Laboratorien, Biotechnologie und Versuchstierhaltung Schutzstufe 2

### Tätigkeiten der Schutzstufe 2

Infektionsgefährdungen stehen im Vordergrund

Fachkundeanforderungen

Geeignete Berufsausbildung und Berufserfahrung

Nachweise:

- Abschluss Studium der Lebens-/Naturwissenschaften ( $\geq$  Bachelor),  
Medizin oder Ingenieurs mit biowissenschaftlichen Komponenten

**und**

- mindest. zweijährige Tätigkeit

## 4.2 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten in Laboratorien, Biotechnologie und Versuchstierhaltung Schutzstufe 2

### Voraussetzungen für Kompetenz im Arbeitsschutz

#### Kenntnisse

- Relevante Biostoffe und ihrer Eigenschaften\*
- Arbeitsplätze und Tätigkeiten
- Einschlägige Rechtsgrundlagen  
insbes.: ArbSchG, BioStoffV, ArbMedVV, einschl. TRBA insbes.  
100 bzw. 120, ggf. GenTG, IfSG, TierSeuchErV

\* infektiös, toxisch, sensibilisierend oder sonstige Wirkungen; Einstufung, Übertragungswege bzw. Aufnahmepfade und mögliche Erkrankungen

## 4.2 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten in Laboratorien, Biotechnologie und Versuchstierhaltung Schutzstufe 2

**sowie** die Fähigkeiten

- **Bewertung** von Tätigkeitsabläufen und Expositionsbedingungen
- Prüfung **Substitutionsmöglichkeiten** (Biostoffe, Verfahren, Arbeitsmittel)
- Anwendung **Minimierungsgebot**
- Zuordnung zu gezielten und nicht gezielten Tätigkeiten
- Ermittlung und Festlegung **erforderlicher Schutzmaßnahmen**  
(TOP) **nach dem Stand der Technik**
- **Überwachung der Funktion und Wirksamkeit** von Schutzmaßnahmen
- Festlegung Sofortmaßnahmen bei Unfällen, Zwischenfällen
- Ermittlung erforderlicher med. Präventionsmaßnahmen
- Ermittlung und Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Inaktivierung,  
Sterilisation, Desinfektion und Abfallentsorgung
- Festlegung erforderlicher arbeitsschutzrelevanter Hygienemaßnahmen

### **Kompetenzträger Arbeitsschutz**

- FaSi / BA sofern Kenntnisse über spezifische Gefährdungen
- Personen (z.B. Beauftragte für Biologische Sicherheit) mit  
erforderlichen Arbeitsschutzkenntnissen

## 4.3 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten im Gesundheitsdienst und der ambulanten Pflege Schutzstufen 1 und 2

In vielen Arbeitsbereichen Tätigkeiten der Schutzstufe 1 / 2 nebeneinander.

Fachkundeanforderungen

Geeignete Berufsausbildung und Berufserfahrung

Nachweise:

**a) in Krankenhäusern, Pflege, Reha-Einrichtungen, Hospizen, Arztpraxen**

- abgeschlossenes Medizinstudium
- abgeschl. Ausbildung mit Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft

**b) sonstige Einrichtungen**

- Ausbildung nach a) oder
- Abschluss einer staatlich anerkannten branchentyp. Ausbildung

**und**

- mindest. zweijährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf



## 4.3 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten im Gesundheitsdienst und der ambulanten Pflege Schutzstufen 1 und 2

### Voraussetzungen für Kompetenz im Arbeitsschutz

#### Kenntnisse

- Relevante Biostoffe und ihrer Eigenschaften\*
- Arbeitsplätze und Tätigkeiten
- Einschlägige Rechtsgrundlagen  
insbes.: ArbSchG, BioStoffV, einschl. TRBA insbes. 250,  
ArbMedVV, IfSG, KRINKO-Empfehlungen, MedHygVO der Länder

\* infektiös, toxisch, sensibilisierend oder sonstige Wirkungen; Einstufung, Übertragungswege bzw. Aufnahmepfade und mögliche Erkrankungen

## 4.3 Fachkundeanforderungen bei Tätigkeiten im Gesundheitsdienst und der ambulanten Pflege

### Schutzstufen 1 und 2

**sowie** die Fähigkeiten

- Bewertung von Tätigkeitsabläufen und Expositionsbedingungen
- Ermittlung und Festlegung **erforderlicher Schutzmaßnahmen (TOP) nach dem Stand der Technik**
- Anwendung **Minimierungsgebot**
- Festlegung Sofortmaßnahmen bei Unfällen, Zwischenfällen
- **Konzeptionelle Planung** / Umsetzung zur **Reduktion von NSV**
- Ermittlung erforderlicher med. Präventionsmaßnahmen
- Ermittlung und Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Inaktivierung, Sterilisation, Desinfektion und Abfallentsorgung
- Festlegung erforderlicher Hygienemaßnahmen

### **Kompetenzträger Arbeitsschutz**

- FaSi / BA sofern Kenntnisse über spezifische Gefährdungen
- Arbeitgeber, sofern alternatives Betreuungsmodell DGUV V2 und aktiv ins Betriebsgeschehen eingebunden
- Personen mit erforderlichen Arbeitsschutzkenntnissen, die dies der zuständigen Behörde nachweisen können

# Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe

## Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung

TRBA 200

### Anhang 1

#### Abschnitt I

#### Fachkundanforderungen an die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Biostoffen in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung sowie in der Biotechnologie

Schutzstufen Fachkunde- komponenten	Schutzstufe 1	Schutzstufe 2	Schutzstufe 3 oder 4
<b>geeignete Berufsausbildung</b>	<p>Abschluss eines</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studiums der Lebens- oder Naturwissenschaften (mindestens Bachelor oder Äquivalent),</li> <li>- Studiums der Human-, Veterinär- oder Zahnmedizin</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines Ingenieurstudiums mit biowissenschaftlichen Komponenten oder</li> </ul> <p>Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer staatlich anerkannten Ausbildung als biologisch-technischer Assistent (BTA)</li> <li>- einer staatlich anerkannten Ausbildung als medizinisch-technischer Assistent (MTA)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer anderen, für die jeweiligen Tätigkeiten geeigneten, Ausbildung</li> </ul>	<p>Abschluss eines</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studiums der Lebens- oder Naturwissenschaften (mindestens Bachelor oder Äquivalent)</li> <li>- Studiums der Human- oder Veterinär- oder Zahnmedizin</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines Ingenieurstudiums mit biowissenschaftlichen Komponenten</li> </ul>	<p>Abschluss eines</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studiums der Lebenswissenschaften (mindestens Master, Diplom oder Äquivalent),</li> <li>- Studiums der Human- oder Veterinärmedizin</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten</li> </ul>
<b>Berufserfahrung</b>	eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Labor oder in der Versuchstierhaltung oder in der	eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Labor oder in der Versuchstierhaltung oder in der Biotechnologie.	eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Schutzstufe 2 oder höher im Labor, in der Versuchstierhaltung oder in der Biotechno-
<b>Kompetenz im Arbeitsschutz</b>	<p><b>Kenntnisse der</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- relevanten Biostoffe und ihrer Eigenschaften (infektiös, toxisch, sensibilisierend oder sonstige Wirkungen; Einstufung, Übertragungswege bzw. Aufnahme- und mögliche Erkrankungen)</li> </ul>	<p><b>Kenntnisse der</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- relevanten Biostoffe und ihrer Eigenschaften (infektiös, toxisch, sensibilisierend oder sonstige Wirkungen; Einstufung, Übertragungswege bzw. Aufnahme- und mögliche Erkrankungen)</li> </ul>	<p><b>Kenntnisse der</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- relevanten Biostoffe und ihrer Eigenschaften (infektiös, toxisch, sensibilisierend oder sonstige Wirkungen; Einstufung, Übertragungswege bzw. Aufnahme- und mögliche Erkrankungen)</li> </ul>

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**